

ZUSATZVEREINBARUNG

Für die Laufzeit des Anwendungs-Tarifvertrages Freie Universität Berlin werden die unten aufgeführten Vorschriften in der Dienstvereinbarung vom 4.3.2004 über die Gleitende Arbeitszeit an der ZE BGBM, die zwischen dem Präsidenten der Freien Universität Berlin und dem Personalrat der ZE BGBM vereinbart wurde, wie folgt geändert:

§ 2 ANWESENHEITSZEIT und ARBEITSZEIT

- 1.) Die tägliche Sollarbeitszeit beträgt 1/5 der für Arbeitnehmer (Angestellte und Lohnempfänger) tariflich bzw. für die Beamten gesetzlich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit
 - = 6 Stunden und 55 Minuten (415 Minuten) bei Arbeitnehmern
 - = 8 Stunden (480 Minuten) bei Beamten.
- 2.) Die tägliche Sollanwesenheitszeit wird einschließlich Pausen bei Vollbeschäftigung festgelegt auf
 - 7 Stunden und 25 Minuten bei 30 Min. Pause (Arbeitnehmer),
 - 7 Stunden und 55 Minuten bei 2 X 30 Min. Pause (Arbeitnehmer),
 - 8 Stunden und 30 Minuten für die Beamten.
- 3.) Als Anwesenheitszeit gilt die tatsächliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen. Diese beginnt und endet am Arbeitsplatz (z.B.Revier), bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen oder am Sammelplatz (z.B. bei Arbeitsgruppen).

§ 3 PAUSEN

Alle Beschäftigten nehmen an der Pausenregelung teil. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz) längere Pausen vorsehen, beträgt die tägliche Pause im:

Museum: 30 Minuten und im

Garten: grundsätzlich 2 mal 30 Minuten (9:30 und 12:30 Uhr),
jedoch entfällt die erste Pause bei einem Arbeitsbeginn ab 8:30 Uhr und die zweite Pause bei einem Arbeitsende vor 14:30 Uhr.

Die Teilnahme an einer täglichen Pause ist Pflicht, sofern an einem Tag insgesamt länger als sechs Stunden gearbeitet wird.

Die Regelung im Garten soll bis zum Ende des Jahres 2004 probeweise eingeführt werden. Bei nachweislichem Misslingen wird eine neue Regelung vereinbart werden.

Die Pause/die Pausen darf/dürfen nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt werden.

§ 4 RAHMENZEIT (Zeitrahmen, in den die Anwesenheitszeit zu legen ist)

- 1.) Als Rahmenzeit ist täglich die Zeit von 6:00 bis 19:30 Uhr festgelegt.

§ 5 KERNZEIT (Anwesenheitspflicht)

- 1.) Als Kernzeit ist die Zeit von 9:30 bis 13:00 Uhr festgelegt. Dies gilt jeweils von Montag bis Freitag.

§ 7 AUSNAHMEREGLUNGEN

- 4.) Im Garten richtet sich die Anwesenheitszeit des gärtnerischen Kulturdienstes an Wochenenden und Feiertagen generell nach dem Bedarf, den der zuständige Reviergärtner bzw. Gärtnermeister feststellt ; der Kulturdienst soll mindestens während jeweils drei Stunden wahrgenommen werden. Rahmenzeit und Kernzeit sind für diese Tage nicht relevant.

§ 9 AUFZEICHNUNGSPFLICHT

- 5.) Zur Vereinfachung der Zeiterfassung ist beabsichtigt, nach Befragung der Beschäftigten und Klärung der technischen Durchführbarkeit möglichst zum 1.1.2005 eine elektronische Zeiterfassung für die ZE BGBM einzuführen. Dazu soll eine gesonderte Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.

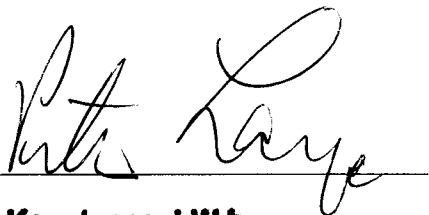
§ 10 ZEITGUTSCHRIFTEN und ZEITLASTSCHRIFTEN (Gleitzeitkonto)

- 1.) Überschreitet oder unterschreitet die innerhalb der Rahmenzeit erbrachte Arbeitszeit die Sollarbeitszeit, so ist die gegenüber der Sollarbeitszeit erbrachte Mehr- bzw. Minderzeit unter Beachtung der Vorschriften des Arbeitsschutzes grundsätzlich bis zum Ablauf des laufenden Jahres auszugleichen (Gleitzeit). Die Minderzeit darf monatlich 600 Minuten nicht überschreiten.
- 2.) Zeitgutschriften von max. 1.500 Minuten pro Monat, kumuliert bis zu 4.800 Minuten sind möglich. Über Zeitgutschriften bis zu 2.400 Minuten kann in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten eigenverantwortlich disponiert werden. Diese möglichen Gutschriften gelten prozentual entsprechend für die Teilzeitbeschäftigten.
- 3.) Mit Zustimmung des Vorgesetzten kann Mehrzeit auch während der Kernzeit ausgeglichen werden, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen: sogenannte Gleittage. Bei der Berechnung des Ausgleichs ist hierbei von der täglichen Sollarwesenheitszeit abzüglich der nicht als Arbeitszeit geltenden Pausen auszugehen.
- 4.) Im Monat sind bis zu drei Gleittage zulässig. Mehr als drei Tage sind in Ausnahmefällen möglich.
- 5.) Die Gleittage sind im Voraus mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abzusprechen und der AV schriftlich zu melden.

§ 17 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- 2.) Diese Zusatzvereinbarung zur Dienstvereinbarung Gleitende Arbeitszeit vom 1.4.2004 tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Die Vereinbarung kann jeder Zeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden.
- 3.) Nach dem 31.12.2006 tritt die durch diesen Zusatz modifizierte Vereinbarung vom 1.4.2004 wieder in Kraft, wobei die Reduzierung der bis dahin geltenden Arbeitszeitverkürzung auf dann 5 % für die Arbeitnehmer zu berücksichtigen ist.
- 4.) Sollte ein neuer Tarifvertrag an der Freien Universität abgeschlossen werden, so werden die vertragsschließenden Seiten unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung aufnehmen.
- 5.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder in Widerspruch zu tariflichen oder gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist dann durch eine Regelung zu ersetzen, die der durch diese Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Berlin-Dahlem, den 20. August 2004



Kanzler m.d.W.b.

